



### Inhalt:

- 172** Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung ab 01.01.1994)
- 173** Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung ab 01.12.1998)
- 174** Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung ab 01.12.2001)
- 175** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 172** **Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung ab 01.01.1994)**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes –AGFIHG- vom 24. August 1990 (in der bis 30. November 1998 gültigen Fassung – BayRS 2125-6-1-I, GVBl S. 336) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25.09.2003 genehmigte Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung):

#### § 1

##### Gebührenpflichtige Tatbestände

(1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz (FIHG) in der vom 1. Januar 1994 bis 30. November 1998 jeweils geltenden Fassung, und der Fleischhygiene-Verordnung (FIHV) in der vom 1. Januar 1994 bis 30. November 1998 jeweils geltenden Fassung, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die festgelegten Gebühren umfassen auch die Auslagen.

(2) Eine Gebührenpflicht entsteht für die Durchführung der amtlichen Untersuchungen.

(3) Eine gesonderte Gebühr fällt für die endgültige Beurteilung und Kennzeichnung nicht an.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Ein Großbetrieb im Sinn dieser Satzung ist ein Betrieb, in dem im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

(2) Kälber im Sinn dieser Satzung sind Rinder vor dem Zahnwechsel bis zu einem Schlachtgewicht von 150 kg. Ferkel im Sinn dieser Satzung sind Schweine bis zu einem Schlachtgewicht von 25 kg.

#### § 3

##### Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Tatbestände ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Gebühr nach Anlage 1 wird auch in den Fällen erhoben, in denen nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung vorgenommen wird oder nur ein Teil eines Tieres untersucht wird.

(3) In den Fällen, in denen

1. a) eine Amtshandlung oder ein Teil einer Amtshandlung
  - zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr,
  - in Großbetrieben zwischen 18.00 Uhr und 05.00 Uhr,
  - an Samstagen nach 15.00 Uhr oder
  - an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird,

- b) das zur Schlachtieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder

- c) die Schlachtung ohne wichtigen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachtieren eine halbe Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann,

erhöht sich die Gebühr um 80 v.H.,

2. eine Amtshandlung oder ein Teil einer Amtshandlung außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttag durchgeführt wird, erhöht sich die Gebühr um 80 v.H.

(4) Werden in einem Schlachtbetrieb die Schlachtier-, Fleisch- und Trichinenuntersuchung rationeller als in anderen Schlachtbetrieben im Geltungsbereich dieser Satzung durchgeführt, werden bei der Berechnung der Gebühr mindestens die in diesem Betrieb tatsächlich entstehenden Aufwendungen zugrunde gelegt. Eine rationellere Durchführung der amtlichen Untersuchungen im Sinn von Satz 1 kommt bei folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- tägliche Mindestschlachtzahlen, die eine Vorausplanung des erforderlichen Untersuchungspersonals ermöglichen,
- konstante Zahl der geschlachteten Tiere, so dass durch Vorausplanung der Schlachtieranlieferung das Untersuchungspersonal rationell eingesetzt werden kann,
- straffe Betriebsorganisation und -planung sowie zügige Durchführung der Schlachtungen mit optimaler Auslastung des Untersuchungspersonals,
- keine Warte- und sonstige Ausfallzeiten für das Untersuchungspersonal und
- optimale Einheitlichkeit der Schlachttiere hinsichtlich Alter, Größe, Gewicht und Gesundheitszustand.

Die betreffenden Betriebe und die Höhe der Gebühr für den jeweiligen Betrieb ergeben sich aus der Anlage 2.

(5) Absatz 4 gilt für die Überwachung in Zerlegungsbetrieben entsprechend.

(6) Bei Hausschlachtungen erhöht sich die Gebühr um 2,- DM; ab 01.11.1996 beträgt dieser Erhöhungsbetrag 3,- DM.

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft, soweit in einzelnen Bestimmungen bzw. Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten außer Kraft: Die Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 20.07.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt und die Stadt Eichstätt Nr. 29 vom 23.07.1993); die Änderungssatzung vom 07.10.1996 (Amtsblatt für den Landkreis

Eichstätt und die Stadt Eichstätt Nr. 41 vom 11.10.1996); die Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 01.08.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt und die Stadt Eichstätt Nr. 32 vom 08.08.1997); die Änderungssatzung vom 04.08.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt und die Stadt Eichstätt Nr. 32 vom 08.08.1997).

Eichstätt, den 25.09.2003  
gez. Dr. B i t t l, Landrat

**Anlage 1**  
zu § 3 Abs. 1

**GEBÜHRENSÄTZE**

Gebührenpflichtiger Tatbestand	Höhe der Gebühr (einschl. Auslagen) ab 01.01.1994	Höhe der Gebühr (einschl. Auslagen) ab 01.11.1996
<b>Amtliche Untersuchungen</b>		
1. Schlacht tier- und Fleischuntersuchung		
1.1 - Rind	23,00 DM / Tier	28,00 DM / Tier
- Kalb	14,40 DM / Tier	17,50 DM / Tier
1.2 - Schwein	20,00 DM / Tier	24,00 DM / Tier
- Ferkel	15,20 DM / Tier	18,50 DM / Tier
1.3 Einhufer	35,00 DM / Tier	42,00 DM / Tier
1.4 Schaf oder Ziege mit einem Schlacht gewicht von		
- weniger als 12 kg	10,00 DM / Tier	12,00 DM / Tier
- 12 bis 18 kg	10,00 DM / Tier	12,00 DM / Tier
- mehr als 18 kg	10,00 DM / Tier	12,00 DM / Tier
1.5 andere Paarhufer	10,00 DM / Tier	12,00 DM / Tier
1.6 Hauskaninchen	6,00 DM / Tier	7,50 DM / Tier
1.7 Wildkaninchen, Hase	6,00 DM / Tier	7,50 DM / Tier
1.8 sonstiges erlegtes Haarwild	30,00 DM / Tier	40,00 DM / Tier
1.9 Haarwild, das auf andere Weise als durch Erlegen getötet worden ist (Gehegewild)	12,00 DM / Tier	14,50 DM / Tier
1.10 Wildschwein	40,00 DM / Tier	52,00 DM / Tier

**Anlage 2**  
zu § 3 Abs. 4

**GEBÜHRENSÄTZE**

Gebührenpflichtiger Tatbestand	Höhe der Gebühr (einschl. Auslagen) ab 01.01.1994	Höhe der Gebühr (einschl. Auslagen) ab 01.11.1996
<b>Amtliche Untersuchungen</b>		
Für den Schlachtbetrieb „Michael Schneider, Schlachthof Eichstätt-Sollnau“ werden in Abweichung von Anlage 1 Nr. 1.1 bis 1.2 folgende Gebühren festgesetzt:		
1. Schlacht tier- und Fleischuntersuchung		
1.1 - Rind	20,00 DM / Tier	24,00 DM / Tier
- Kalb	12,60 DM / Tier	15,00 DM / Tier
1.2 - Schwein	12,50 DM / Tier	15,50 DM / Tier
- Ferkel	9,50 DM / Tier	12,00 DM / Tier

**173 Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung ab 01.12.1998)**

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Oktober 1998 (GVBl. S. 876, BayRS 2125-6-1-A) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung):

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

(1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht für

- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlacht- tieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
- b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
- c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
- d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.

(3) Die Höhe der Gebühren aus den in Abs. 2 genannten Tatbeständen ergibt sich aus den §§ 2 bis 8 und aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteile der Satzung sind.

§ 2

Gebühr für die Schlacht- und Fleischuntersuchung

(1) Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlacht- und Fleischuntersuchungen einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung bemessen sich je Tier nach den in Anhang A Kapitel I Ziff. 1 der Richtlinie 85/73/EWG enthaltenen Pauschalbeträgen - einschließlich der Auslagen.

(2) Die Pauschalbeträge nach Abs. 1 können gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a Satz 2 AGFIHG nach Maßgabe des Anhangs A Kapitel I Ziff. 4 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG nur für bestimmte Betriebe bis zum Stand der tatsächlichen Kosten angehoben werden. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien werden für die in der Anlage 1 genannten Betriebe die dort genannten Gebühren unter Einbeziehung von Abs. 1 und 2 festgelegt.

(3) Zur Deckung höherer Kosten werden nach Anhang A Kapitel I Ziff. 4 Buchstabe a, letzter Spiegelstrich der Richtlinie 85/73/EWG die Pauschalbeträge des Absatzes 1 und die Aufschläge nach Absatz 2

- a) bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Schlachtzeiten (Montag bis Freitag 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr, an Samstagen vor 7.00 Uhr und nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen bzw. gesetzlichen Feiertagen) geschlachtet werden, oder
- b) wenn für einen Betrieb eigene Betriebszeiten festgesetzt wurden bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten geschlachtet werden, jeweils um einen Aufschlag von 100 % erhöht.

(4) Die Aufschläge nach den Absätzen 2 bis 3 sind abhängig von der Höhe der zu deckenden Kosten; die Gesamtgebühr darf nicht höher sein als der durch den Betrieb entstehende Aufwand.

§ 3

Gebühr bei nicht vollständiger Beschau, bei Krank- oder Notschlachtungen

Wird nur die Schlacht- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, bzw. können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlacht- tieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Anlage 1 Spalte 1 a, 1 b, 1 c und Anlage 2 Spalte 1 im Verhältnis 30 % zu 70 % für die Schlacht- tier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt. Sowohl bei der Schlacht- tieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach § 2 Abs. 3 erhoben.

§ 4

Gebühr für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan

Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Ziff. 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG in Höhe von 1,35 ECU pro Tonne Schlachtfleisch erhoben. Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagegebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des von der EG in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zu Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901) angenommenen durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart (Anlage 1 Spalte 2).

§ 5

Gebühr für Trichinenuntersuchung ohne Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung

Für die Trichinenuntersuchungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung (gesondert) durchgeführt werden (z.B. bei Wildschweinen), wird die Gebühr nach Nr. 1.2 der Anlage 1 erhoben.

§ 6

Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

(1) Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Ziff. 2 Buchstabe b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EWG auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Anlage 1 Nr. 2.1).

(2) Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Anlage 1 Ziff. 2.2).

§ 7

Gebühr für sonstige Leistungen

(1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach Nr. 4 der Anlage 1 erhoben.

(2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Nr. 3 der Anlage 1 erhoben.

(3) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

§ 8

Hausschlachtung

Die Gebühren für die Hausschlachtungen nach § 3 FIHG werden nach Anlage 2 erhoben.

§ 9

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse

die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit der Gebühr

(1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 11

Umrechnungsfaktor von ECU- bzw. Euro-Beträgen in Deutsche Mark

Soweit in der Satzung auf ECU-Beträge der Richtlinie 85/73/EWG Bezug genommen wird, gelten nachfolgende Umrechnungsmodalitäten:

a) Für die Zeit vom 01.12. bis 31.12.1998 wird entsprechend Art. 7 Absatz 2 2. Spiegelstrich der Richtlinie 85/73/EWG der Durchschnittswert der für die jeweils am ersten Werktag im Monat September der Jahre 1995, 1996 und 1997 im Amtsblatt C veröffentlichten Umrechnungskurse zugrunde gelegt:

1995:	1,88621 DM
1996:	1,90311 DM
1997:	1,97139 DM
Durchschnittswert:	1,9202 DM

b) Ab dem 01.01.1999 wird gemäß Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro jede Bezugnahme auf ECU durch den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Für die Umrechnung des Euro wird der vom Rat gemäß Art. 109 I Absatz 4 EGV ab 01.01.1999 beschlossene Umrechnungskurs zugrunde gelegt.

§ 12

Verweisungen auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.1998 in Kraft. Für die Gebühren nach Anlage 2 tritt sie am 01.01.1999 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten außer Kraft: Die Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 16.12.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt und die Stadt Eichstätt Nr. 51 vom 18.12.1998); die Fleischhygiene-Gebührensatzung vom 25.09.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt und die Stadt Eichstätt Nr. 39 vom 26.09.2003, lfd. Nr. 172).

Eichstätt, den 26.09.2003  
gez. Dr. B i t t l, Landrat

**Anlage 1 Höhe der Gebühren und Zuschläge für Gewerbebetriebe**

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlacht- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung

Tierarten – Gewichtsklassen

- 1.1.1 Rind
- Kalb - bis unter 6 Wochen alt
- 1.1.2 Schwein - 25 kg und mehr
- Ferkel - weniger als 25 kg
- 1.1.3 Einhufer
- 1.1.4 Schaf oder Ziege
- weniger als 12 kg
- 12 kg bis 18 kg
- mehr als 18 kg
- 1.1.5 Andere Paarhufer
- 1.1.6 Hauskaninchen
- 1.1.7 Wildkaninchen und Hasen
- 1.1.8 Haarwild
- Wildwiederkäufer
- weniger als 12 kg

	Spalte 1 a	Spalte 1 b	Spalte 1 c	Spalte 2
	Grundgebühr für Betriebe nach Fußnote 1	Grundgebühr für Betriebe nach Fußnote 2	Grundgebühr für Betriebe nach Fußnote 3	Zuschlag Rückstandsuntersuchung nach nationalem Kontrollplan (Stichproben)
	DM/Tier	DM/Tier	DM/Tier	DM/Tier
1.1.1 Rind	25,77	25,77	25,77	0,77
Kalb - bis unter 6 Wochen alt	23,84	22,94	21,59	0,32
1.1.2 Schwein - 25 kg und mehr	15,76	15,06	13,96	0,21
Ferkel - weniger als 25 kg	9,99	9,49	8,69	0,06
1.1.3 Einhufer	35,38	35,38	35,38	0,65
1.1.4 Schaf oder Ziege				
- weniger als 12 kg	4,57	4,37	4,07	0,02
- 12 kg bis 18 kg	4,90	4,70	4,40	0,04
- mehr als 18 kg	5,19	4,99	4,69	0,05
1.1.5 Andere Paarhufer	25,77	25,77	25,77	0,77
1.1.6 Hauskaninchen	0,43	0,42	0,39	0,01
1.1.7 Wildkaninchen und Hasen	0,39	0,38	0,35	0,01
1.1.8 Haarwild				
- Wildwiederkäufer				
- weniger als 12 kg	4,57	4,37	4,07	0,03

- 12 kg bis 18 kg	4,90	4,70	4,40	0,04
- mehr als 18 kg	5,19	4,99	4,69	0,05
- Wildschweine				
- weniger als 25 kg	20,79	20,59	20,29	0,06
- 25 kg und mehr	26,56	26,16	25,56	0,21

1.2	Gesonderte Untersuchung auf Trichinen (vgl. § 5) - Gebühr (z.B. Wildschweine)	15,60	DM/Untersuchung
2.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb - Gebühr	18,00	DM/15 Min.
2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandel, Kühl- oder Gefrierhaus - Gebühr	18,00	DM/15 Min.
3.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum - Gebühr	35,00	DM/Untersuchung
4.	Ausstellung einer Genusstauglichkeitsbescheinigung - Gebühr	15,00	DM/Bescheinigung

**Fußnote 1: Schlachtbetriebe**

Adlkofer Georg, Inching, Martinstr. 5, 85137 Walting  
 Batz Max, Donaust. 1, 85098 Großmehring  
 Bauer Franz, Marktplatz 10, 85125 Kinding  
 Baumann Rudolf, Hauptstr. 31, 85135 Titting  
 Blob Karl, Seuersholz, Ziegelhütte, 85131 Pollenfeld  
 Böhm Robert, Inching, Martinstr. 6, 85137 Walting  
 Bösl Xaver, Hauptstr. 25, 85135 Titting  
 Dexl Johann, Haunstetten, Kirchstr. 6, 85125 Kinding  
 Dietrich Franz, Alte Landstr. 18, 85101 Lenting  
 Eichhorn Alfred, Schäferei, Obereichstätter Weg 1, 85132 Schernfeld  
 Euringer Clemens und Konrad, Euringer GmbH, Paulushofen, Dorfstr. 23, 92339 Beilngries  
 Forster Sebastian, Tettenwang, Hauptstr. 14, 93336 Altmannstein  
 Forster KG, Fleischwarenfabrik Lenting, Bahnhofstr. 20, 85101 Lenting  
 Forster Josef, Neustädter Str. 6, 85104 Pöfrring  
 Gebhard Lothar, Pfraundorf, Am Sollerfeld 10, 85125 Kinding  
 Gehr Werner, Marktplatz 42, 85110 Kipfenberg  
 Grimm Siegfried, Marktplatz 10, 85104 Pöfrring  
 Häckl Franz, Ilbling 8, 85125 Kinding  
 Haid Rolf, Pondorf, Neustädter Str. 7, 93336 Altmannstein  
 Hirschberger Erwin, Kevenhüll 26, 92339 Beilngries  
 Hollinger Benedikt, Aumühle, 85128 Nassenfels  
 Karg Wilhelm, Erlingshofen 24, 85125 Kinding  
 Kaunz Stefan, Marktplatz 1, 85125 Kinding  
 Kleinhans Leonhard, Hellerbergstr. 4, 85111 Adelschlag  
 Kloiber Franz, Bahnhofstr. 4, 93336 Altmannstein  
 Kreis Friedrich, Vohburger Str. 94, 85104 Pöfrring  
 Kühner Martin, Ettliger Str. 36, 85104 Pöfrring  
 Kühner Karl, Albrecht-Dürer-Str. 4, 85104 Pöfrring  
 Landes Willi, Landes KG, Hauptstr. 14, 85095 Denkendorf  
 Lehenmeier Xaver, Neuburger Str. 3, 85128 Nassenfels  
 Meier Josef, Westerhofener Str. 23, 85134 Stammham  
 Mogl Mathilde, Attenzell, Jurastr. 5, 85110 Kipfenberg  
 Pfefferle Johann, Landershofen, Untere Au 5, 85072 Eichstätt  
 Reigl Erwin, Sappenfeld, Dorfstr. 11, 85132 Schernfeld  
 Rucker-Forster Georg, Kelheimer Str. 2, 92339 Beilngries  
 Rusch Josef, Josefgasse 3, 85098 Großmehring  
 Sammler Max, Marktplatz 14, 85125 Kinding  
 Schermer Josef, Böhmig, Wirtsstr. 1, 85110 Kipfenberg  
 Schieber Ludwig, Konsteiner Str. 5, 91809 Wellheim  
 Schlagbauer GmbH, Marienplatz 10, 93336 Altmannstein

Schmid Xaver, Hexenagger 1, 93336 Altmannstein  
 Schmidt Otto, Simon-Mayer-Platz 3, 93336 Altmannstein  
 Schmutz Heinrich, Hauptstr. 2, 85098 Großmehring  
 Schneider Willibald, Hirnstetten, Limesstr. 13, 85110 Kipfenberg  
 Schoberer Alois, Rosenweg 2, 93349 Mindelstetten  
 Schödl Adolf, Sappenfeld, Dorfstr. 36, 85132 Schernfeld  
 Sonner Josef, Theissing, Hufeisenstr. 18, 85098 Großmehring  
 Spiegl Alfred, Steinbügl 19, 85131 Pollenfeld  
 Stopfer Xaver, Hagenhill, Am Limes 10, 93336 Altmannstein  
 Streitberger Max, Marktplatz 2, 93336 Altmannstein  
 Walthierer Franz, Hauptstr. 9, 92339 Beilngries  
 Walthierer GmbH, Zum Batz, Metzgerei, Alte Postgasse 5, 92339 Beilngries  
 Wittelsbacher Ausgleichsfonds, Forstdirektion Ingolstadt, Östliche Ringstr. 17, 85049 Ingolstadt  
 Würmser, Gelbensee, Jurastr. 3, 85095 Denkendorf  
 Zimmermann Georg, Unteremendorf 5, 85125 Kinding  
 Zucker Alfons, Biesenhard, Johannistr. 2, 91809 Wellheim  
 Zur Krone GmbH, Hauptstr. 30, 85095 Denkendorf

**Fußnote 2:**

Schlachtbetrieb Pauleser GmbH, Gaimersheimer Str. 2, 85113 Böhmfeld  
 Schlachtbetrieb A. Bauer und Sohn, Bahnhofstr. 5, 85092 Kösching

**Fußnote 3:**

Schlachtbetrieb Metzgerei Michael Schneider, Industriegebiet Sollnau 6, 85072 Eichstätt

Die Gebühren nach den Spalten 1a bis 1c umfassen folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung, bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung auf Verdacht und die sonstigen Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FHV.

Spalte 2 enthält den Gebühreuzuschlag in DM/Tier für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (Stichproben).

**Anlage 2 Höhe der Gebühren und Zuschläge für Hausschlachtungen**

1 Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung

		Spalte 1	Spalte 2
		Gebühr	Zuschlag
Tierarten - Gewichtsklassen		DM/Tier	Sonderuntersuchung DM/Tier
1.1.1	Rind	31,70	19,70
	Kalb - bis unter 6 Wochen alt	31,70	19,70
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr	17,50	19,70
	Ferkel - weniger als 25 kg	17,50	19,70
1.1.3	Einhufer	39,80	19,70
1.1.4	Schaf oder Ziege		
	- weniger als 12 kg	17,40	19,70
	- 12 kg bis 18 kg	17,40	19,70
	- mehr als 18 kg	17,40	19,70
1.1.5	andere Paarhufer	31,70	19,70
1.1.6	Hauskaninchen	0,50	19,70
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	0,40	19,70
1.1.8	Haarwild		
	- Wildwiederkäuer		
	- weniger als 12 kg	19,70	19,70
	- 12 kg bis 18 kg	19,70	19,70
	- mehr als 18 kg	19,70	19,70
	- Wildschweine		
	- weniger als 25 kg	17,50	19,70
	- 25 kg und mehr	17,50	19,70

1.2 Bakteriologische Untersuchung

90,00 DM/Untersuchung

1.3 Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts

- Hemmstoffe

35,00 DM/Untersuchung

- sonstige Rückstandsuntersuchungen

225,00 DM/Untersuchung

1.4 sonstige Untersuchung i.S. von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FlHV

15,00 DM/Untersuchung

1.5 Untersuchung auf Trichinen

- im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung

14,30 DM/Untersuchung

- gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine)

- bei einem Untersuchungstier

60,00 DM/Unters.-Tier

- bei zwei Untersuchungstieren

30,00 DM/Unters.-Tier

- bei drei Untersuchungstieren

20,00 DM/Unters.-Tier

- bei vier Untersuchungstieren

17,00 DM/Unters.-Tier

- ab fünf Untersuchungstieren

15,60 DM/Unters.-Tier

**174 Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung ab 01.12.2001)**

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFlHG) vom 24.08.1990 (GVBl S.

336, BayRS 2125-6-1-A), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.05.1994 (GVBl S. 392), durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 437), durch Gesetz vom 23.11.2001 (GVBl S. 739) und durch das Gesetz vom 17.12.2002 (GVBl S. 924) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften (Fleischhygiene-Gebührensatzung):

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
  - b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
  - c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
  - d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.
- (3) Die Höhe der Gebühren aus den in Abs. 2 genannten Tatbeständen ergibt sich aus den §§ 2 bis 8 und aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Für Betriebe mit im Jahresdurchschnitt mehr als 1.500 Schlachtungen im Kalendermonat (Großbetriebe) werden die Gebühren bei Bedarf durch eine ergänzende Satzung festgelegt.
- (5) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben.

§ 2

Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

- (1) Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sind nach Anhang A Kapitel I Nr. 4 Buchstabe b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG kostendeckend zu erheben.
- (2) Bei Betrieben mit schlachttäglich hohen Schlachtzahlen ermäßigen sich die Gebühren entsprechend der Degression nach Anlage 1 Spalte 1 b bis Spalte 1 c.
- (3) In den Fällen, in denen
- a) die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, jedoch mindestens die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird, oder
  - b) das zur Schlachtieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht, oder
  - c) wenn die Schlachtung ohne wichtigen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachtieren ½ Stunde nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann,
- erhöht sich die Gebühr um einen Aufschlag von 100 %.
- (4) Falls für einen Betrieb eigene Untersuchungszeiten festgesetzt werden, erhöht sich die Gebühr um 50 % bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten untersucht werden. Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Gebühr bei nicht vollständiger Beschau, bei Krank- oder Notschlachtungen

Wird nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, bzw. können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachtieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Anlagen Spalten 1 im Verhältnis 30 % zu 70 % für die Schlachtier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt.

Sowohl bei der Schlachtieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung werden Aufschläge nach § 2 Abs. 3 und 4 erhoben.

§ 4

Gebühr für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan

Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG in Höhe von 1,35 EUR pro Tonne Schlachtfleisch erhoben. Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnengebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des von der EG in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAZ. 1989, S. 901) angenommenen durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart (Spalte 2 der Anlage 1).

§ 5

Gebühr für Trichinenuntersuchung ohne Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung

Für Trichinenuntersuchungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung (gesondert) durchgeführt werden (z.B. bei Wildschweinen), wird die Gebühr nach Nr. 1.2 der Anlage 1 erhoben.

§ 6

Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

(1) Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 2 Buchstabe b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.1 der Anlage 1).

(2) Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.2 der Anlage 1).

§ 7

Gebühr für sonstige Leistungen

- (1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird die Gebühr nach Nr. 4 der Anlage 1 erhoben.
- (2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Nr. 3 der Anlage 1 erhoben.
- (3) Für die Probenahme anlässlich eines BSE-Schnelltests bestimmt sich der Zuschlag nach Nr. 5 der Anlage 1.
- (4) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

§ 8

Hausschlachtung

Die Gebühren für die Hausschlachtungen nach § 3 FlHG werden nach Anlage 2 erhoben. § 2 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 9

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehen des Kostenanspruchs, Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 11

Verweisung auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.12.2001 in Kraft, soweit in einzelnen Bestimmungen bzw. Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten außer Kraft: Die Satzung vom 24.07.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt

und die Stadt Eichstätt Nr. 30 vom 27.07.2001); die Änderungssatzung vom 17.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt und die Stadt Eichstätt Nr. 51 vom 21.12.2001); die Satzung vom 01.07.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt und die Stadt Eichstätt Nr. 27 vom 05.07.2002); die Satzung vom 26.09.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt und die Stadt Eichstätt Nr. 39 vom 26.09.2003, lfd. Nr. 173).

Eichstätt, den 26.09.2003  
gez. Dr. B i t t l, Landrat

**Anlage 1 zur Fleischhygienegebührensatzung**

**Höhe der Gebühren und Zuschläge für Gewerbebetriebe (§§ 2 bis 7) im Zeitraum 01.12.2001 bis 31.12.2001**

1. Amtliche Untersuchungen

		Spalte 1 a	Spalte 1 b	Spalte 1 c	Spalte 2
		Grundgebühr für Betriebe bis 34 Schlachtungen schlachttäglich	Grundgebühr für Betriebe von 35 bis 79 Schlachtungen schlachttäglich	Grundgebühr für Betriebe mit 80 und mehr Schlachtungen schlachttäglich	Zuschlag Rückstandsuntersuchung nach nationalem Kontrollplan (Stichprobe) DM/Tier
Tierarten – Gewichtsklassen		DM/Tier	DM/Tier	DM/Tier	DM/Tier
1.1	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung				
1.1.1	Rind	25,77	25,77	25,77	0,77
	Kalb - bis unter 6 Wochen alt	23,84	22,94	21,59	0,32
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr	15,76	15,06	13,96	0,21
	Ferkel - weniger als 25 kg	9,99	9,49	8,69	0,06
1.1.3	Einhufer	35,38	35,38	35,38	0,65
1.1.4	Schaf oder Ziege				
	- weniger als 12 kg	4,57	4,37	4,07	0,02
	- 12 kg bis 18 kg	4,90	4,70	4,40	0,04
	- mehr als 18 kg	5,19	4,99	4,69	0,05
1.1.5	andere Paarhufer	25,77	25,77	25,77	0,77
1.1.6	Hauskaninchen	0,43	0,42	0,39	0,01
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	0,39	0,38	0,35	0,01
1.1.8	Haarwild				
	- Wildwiederkäuer				
	- weniger als 12 kg	4,57	4,37	4,07	0,03
	- 12 kg bis 18 kg	4,90	4,70	4,40	0,04
	- mehr als 18 kg	5,19	4,99	4,69	0,05
	- Wildschweine				
	- weniger als 25 kg	20,79	20,59	20,29	0,06
	- 25 kg und mehr	26,56	26,16	25,56	0,21

Die Gebühren nach den Spalten 1a bis 1c umfassen folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlacht tieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung, bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung auf Verdacht und die sonstigen Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FHV.

Spalte 2 enthält den Gebühreuzuschlag in DM pro Tier für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (Stichproben).



1.2	Gesonderte Untersuchung auf Trichinen (vgl. § 5) - Gebühr (z.B. Wildschweine)	15,60	DM/Untersuchung
2.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb - Gebühr	18,00	DM/15 Min.
2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandel, Kühl- oder Gefrierhaus - Gebühr	18,00	DM/15 Min.
3.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum - Gebühr	35,00	DM/Untersuchung
4.	Ausstellung einer Genusstauglichkeitsbescheinigung - Gebühr	15,00	DM/Bescheinigung
5.	BSE-Schnelltest Probeentnahme - Zuschlag	20,00	DM ab 01.01.2001

**Höhe der Gebühren und Zuschläge für Gewerbebetriebe (§§ 2 bis 7)  
im Zeitraum 01.01.2002 bis 31.07.2002**

1. Amtliche Untersuchungen

		Spalte 1 a	Spalte 1 b	Spalte 1 c	Spalte 2
		Grundgebühr für Betriebe bis 34 Schlachtungen schlachttäglich	Grundgebühr für Betriebe von 35 bis 79 Schlachtungen schlachttäglich	Grundgebühr für Betriebe mit 80 und mehr Schlachtungen schlachttäglich	Zuschlag Rückstands-Untersuchung nach nationalem Kontrollplan (Stichprobe)
Tierarten – Gewichtsklassen		€Tier	€Tier	€Tier	€Tier
1.1	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung				
1.1.1	Rind	13,26	13,26	13,26	0,39
	Kalb - bis unter 6 Wochen alt	12,23	11,77	11,08	0,16
1.1.2	Schwein - 25 kg und mehr	8,38	8,02	7,46	0,11
	Ferkel - weniger als 25 kg	5,11	4,86	4,46	0,03
1.1.3	Einhufer	18,17	18,17	18,17	0,33
1.1.4	Schaf oder Ziege				
	- weniger als 12 kg	2,34	2,24	2,09	0,01
	- 12 kg bis 18 kg	2,51	2,41	2,26	0,02
	- mehr als 18 kg	2,66	2,56	2,41	0,03
1.1.5	andere Paarhufer	13,26	13,26	13,26	0,39
1.1.6	Hauskaninchen	0,22	0,21	0,20	0,01
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	0,20	0,19	0,18	0,01
1.1.8	Haarwild				
	- Wildwiederkäuer				
	- weniger als 12 kg	2,34	2,24	2,09	0,02
	- 12 kg bis 18 kg	2,51	2,41	2,26	0,02
	- mehr als 18 kg	2,66	2,56	2,41	0,03
	- Wildschweine				
	- weniger als 25 kg	10,66	10,56	10,41	0,03
	- 25 kg und mehr	13,63	13,42	13,11	0,11

Die Gebühren nach den Spalten 1a bis 1c umfassen folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlacht tieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung, bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung auf Verdacht und die sonstigen Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FlHV.

Spalte 2 enthält den Gebühreuzuschlag in €pro Tier für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (Stichproben).

1.2	Gesonderte Untersuchung auf Trichinen (vgl. § 5) - Gebühr (z.B. Wildschweine)	8,00	€Untersuchung
2.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb - Gebühr	9,20	€15 Min.
2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandel, Kühl- oder Gefrierhaus - Gebühr	9,20	€15 Min.
3.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum - Gebühr	17,90	€Untersuchung
4.	Ausstellung einer Genusstauglichkeitsbescheinigung - Gebühr	7,70	€Bescheinigung
5.	BSE-Schnelltest Probeentnahme - Zuschlag	11,00	€

**Höhe der Gebühren und Zuschläge für Gewerbebetriebe (§§ 2 bis 7)  
ab 01.08.2002**

- 1. Amtliche Untersuchungen
  - 1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung

Tierarten	Spalte 1 a Grundgebühr Betriebe bis 35 Schlachtungen * €Tier	Spalte 1 b Grundgebühr Betriebe 36 bis 64 Schlachtungen * €Tier	Spalte 1 c Grundgebühr Betriebe 65 bis 119 Schlachtungen * €Tier	Spalte 1 d Grundgebühr Betriebe 120 und mehr Schlachtungen * €Tier	Spalte 2 Zuschlag Rückstands- untersuchungen (Stichproben) €Tier
1.1.1 Rind/Kalb	14,81	12,71	11,01	9,51	0,29
1.1.2 Schwein/Ferkel	9,88	8,78	7,78	6,98	0,12
1.1.3 Einhufer	19,64	19,64	19,64	19,64	0,36
1.1.4 Schaf/Ziege	5,07	4,37	3,77	3,27	0,03
1.1.5 andere Paarhufer	14,51	14,51	14,51	14,51	0,29
1.1.6 Hauskaninchen	2,00	2,00	2,00	2,00	
1.1.7 Wildkaninchen, Hase	2,00	2,00	2,00	2,00	
1.1.8 Haarwild					
Wildwiederkäuer	7,00	6,00	5,30	4,60	
Wildschweine	15,00	14,00	13,30	12,60	

\*) Schlachtungen pro Schlachttag

Die Gebühren nach den Spalten 1a bis 1d umfassen folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlachtieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung, bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung auf Verdacht und die sonstigen Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV.

Spalte 2 enthält den Gebühreinzuschlag in €pro Tier für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (Stichproben).

1.2	Gesonderte Untersuchung auf Trichinen (vgl. § 5) - Gebühr (z.B. Wildschweine)	8,00	€Untersuchung
2.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb - Gebühr	9,20	€15 Min.
2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandel, Kühl- oder Gefrierhaus - Gebühr	9,20	€15 Min.
3.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum - Gebühr	17,90	€Untersuchung
4.	Ausstellung einer Genusstauglichkeitsbescheinigung - Gebühr	7,70	€Bescheinigung
5.	BSE-Schnelltest Probeentnahme - Zuschlag	11,00	€

**Anlage 2 zur Fleischhygienegebührensatzung**

**Höhe der Gebühren und Zuschläge für Hausschlachtungen (§§ 2 bis 8)  
im Zeitraum 01.12.2001 bis 31.12.2001**

1 Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung

Tierarten – Gewichtsklassen	Spalte 1	Spalte 2
	Gebühr DM/Tier	Zuschlag Sonderuntersuchung DM/Tier
1.1.1 Rind	31,70	19,70
Kalb – bis unter 6 Wochen alt	31,70	19,70
1.1.2 Schwein - 25 kg und mehr	17,50	19,70
Ferkel - weniger als 25 kg	17,50	19,70
1.1.3 Einhufer	39,80	19,70
1.1.4 Schaf oder Ziege		
- weniger als 12 kg	17,40	19,70
- 12 kg bis 18 kg	17,40	19,70
- mehr als 18 kg	17,40	19,70
1.1.5 andere Paarhufer	31,70	19,70
1.1.6 Hauskaninchen	0,50	19,70
1.1.7 Wildkaninchen und Hasen	0,40	19,70
1.1.8 Haarwild		
- Wildwiederkäuer		
- weniger als 12 kg	19,70	19,70
- 12 kg bis 18 kg	19,70	19,70
- mehr als 18 kg	19,70	19,70
- Wildschwein		
- weniger als 25 kg	17,50	19,70
- 25 kg und mehr	17,50	19,70

1.2 Bakteriologische Untersuchung	90,00	DM/Untersuchung
1.3 Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts		
- Hemmstoffe	35,00	DM/Untersuchung
- sonstige Rückstandsuntersuchungen	225,00	DM/Untersuchung
1.4 sonstige Untersuchung i.S. von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FHV	15,00	DM/Untersuchung
1.5 Untersuchung auf Trichinen		
- im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung	14,30	DM/Untersuchung
- gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine)		
- bei einem Untersuchungstier	60,00	DM/Unters.-Tier
- bei zwei Untersuchungstieren	30,00	DM/Unters.-Tier
- bei drei Untersuchungstieren	20,00	DM/Unters.-Tier
- bei vier Untersuchungstieren	17,00	DM/Unters.-Tier
- ab fünf Untersuchungstieren	15,60	DM/Unters.-Tier
2. BSE-Schnelltest		
Probeentnahme - Zuschlag	20,00	DM ab 01.01.2001

Die Gebühr der Spalte 1 umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlachtier-, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Kontrollplan (Stichproben).

Spalte 2 enthält den Gebührenzuschlag in DM/Tier bei Durchführung einer

- bakteriologischen Untersuchung
- Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts
- sonstigen Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FHV.

**Höhe der Gebühren und Zuschläge für Hausschlachtungen (§§ 2 bis 8)  
im Zeitraum 01.01.2002 bis 31.07.2002**

1 Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung

Tierarten – Gewichtsklassen	Spalte 1	Spalte 2
	Gebühr €Tier	Zuschlag Sonderuntersuchung €Tier
1.1.1 Rind	16,30	10,00
Kalb - bis unter 6 Wochen alt	16,30	10,00
1.1.2 Schwein - 25 kg und mehr	9,00	10,00
Ferkel - weniger als 25 kg	9,00	10,00
1.1.3 Einhufer	20,35	10,00
1.1.4 Schaf oder Ziege		
- weniger als 12 kg	8,90	10,00
- 12 kg bis 18 kg	8,90	10,00
- mehr als 18 kg	8,90	10,00
1.1.5 andere Paarhufer	16,30	10,00
1.1.6 Hauskaninchen	0,26	10,00
1.1.7 Wildkaninchen und Hasen	0,20	10,00
1.1.8 Haarwild		
- Wildwiederkäuer		
- weniger als 12 kg	10,00	10,00
- 12 kg bis 18 kg	10,00	10,00
- mehr als 18 kg	10,00	10,00
- Wildschwein		
- weniger als 25 kg	9,00	10,00
- 25 kg und mehr	9,00	10,00

1.2 Bakteriologische Untersuchung

46,00 €Untersuchung

1.3 Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts

- Hemmstoffe

17,90 €Untersuchung

- sonstige Rückstandsuntersuchungen

115,00 €Untersuchung

1.4 sonstige Untersuchung i.S. von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FHV

7,70 €Untersuchung

1.5 Untersuchung auf Trichinen

- im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung

7,30 €Untersuchung

- gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine)

- bei einem Untersuchungstier

31,00 €Unters.-Tier

- bei zwei Untersuchungstieren

15,50 €Unters.-Tier

- bei drei Untersuchungstieren

10,50 €Unters.-Tier

- bei vier Untersuchungstieren

9,00 €Unters.-Tier

- ab fünf Untersuchungstieren

8,00 €Unters.-Tier

2. BSE-Schnelltest

Probeentnahme - Zuschlag

11,00 €

Die Gebühr der Spalte 1 umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlacht tier-, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Kontrollplan (Stichproben).

Spalte 2 enthält den Gebühreuzuschlag in €pro Tier bei Durchführung einer

- bakteriologischen Untersuchung

- Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts

- sonstigen Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FHV.

**Höhe der Gebühren und Zuschläge für Hausschlachtungen (§§ 2 bis 8)  
ab 01.08.2002**

- 1 Amtliche Untersuchungen
  - 1.1 Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung

	Spalte 1	Spalte 2
	Gebühr	Zuschlag Sonderuntersuchung
Tierarten – Gewichtsklassen	€Tier	€Tier
1.1.1 Rind/Kalb	19,30	10,00
1.1.2 Schwein/Ferkel	10,50	10,00
1.1.3 Einhufer	22,00	10,00
1.1.4 Schaf/Ziege	9,50	10,00
1.1.5 andere Paarhufer	16,30	10,00
1.1.6 Hauskaninchen	2,00	10,00
1.1.7 Wildkaninchen und Hasen	2,00	10,00
1.1.8 Haarwild (inkl. Wildschweine)	7,00	10,00

- 1.2 Bakteriologische Untersuchung
- 1.3 Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts
  - Hemmstoffe
  - sonstige Rückstandsuntersuchungen
- 1.4 Sonstige Untersuchung i.S. von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV
- 1.5 Untersuchung auf Trichinen
  - im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung
  - gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine)
    - bei einem Untersuchungstier
    - bei zwei Untersuchungstieren
    - bei drei Untersuchungstieren
    - bei vier Untersuchungstieren
    - ab fünf Untersuchungstieren
- 2. BSE-Schnelltest
  - Probeentnahme - Zuschlag

40,00	€Untersuchung
20,00	€Untersuchung
120,00	€Untersuchung
7,70	€Untersuchung
7,30	€Untersuchung
31,00	€Unters.-Tier
15,50	€Unters.-Tier
10,50	€Unters.-Tier
9,00	€Unters.-Tier
8,00	€Unters.-Tier
11,00	€

Die Gebühr der Spalte 1 umfasst folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlacht-tier-, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Kontrollplan (Stichproben). Die Gebühr berücksichtigt einen Abschlag von 30 % gemäß § 3 der Satzung.

Spalte 2 enthält den Gebühreinzuschlag in €pro Tier bei Durchführung einer
 

- bakteriologischen Untersuchung
- Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts
- sonstigen Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV.

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**175 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)**

Der Marktgemeinderat Gaimersheim hat in seiner Sitzung vom 17.09.2003 eine Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 18.09.03 erlassen.

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden in der Marktverwaltung Gaimersheim Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim, Zimmer 12, zu jedermanns Einsicht auf.

Die Satzung tritt zum 01.10.2003 in Kraft.

Gaimersheim, 18.09.03  
gez. K n a p p, 1. Bürgermeister